

schaftlichen Kräften als ihr eigenes Interesse und ihre eigene Verantwortung erkannt und bewußt realisiert werden

- daß das Strafrecht und die Strafrechtspflege als spezifische rechtliche Instrumente und Organisationsformen des vom werktätigen Volk gesamtstaatlich und -gesellschaftlich geführten Kampfes gegen die Kriminalität und deren Ursachen fungieren, die ihre rechtlich-gesellschaftliche Wirkungskraft aus den Entwicklungstriebskräften und Vorzügen des sozialistischen Gesellschaftssystems selbst schöpfen sowie deren Entfaltung dienen
- daß die Interessenübereinstimmung und gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger im Kampf gegen die Kriminalität Grundlage und Richtschnur bilden auch für die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen und daß demgemäß jeder seinen Weg und Platz in der sozialistischen Gesellschaft finden kann, der nicht selbst durch schwerste Verbrechen mit ihr gebrochen und sich von ihr ausgeschlossen hat.

In dieser Zielrichtung fügt das erste Kapitel Grundsätze des materiellen Strafrechts (Art. 2) mit Prinzipien des Verfassungs- und Staatsrechts sowie des Prozeßrechts (Art. 1, 3 bis 8) zu einer Einheit. Es wird in unserer sozialistischen Strafrechtsordnung die für das bürgerliche Recht charakteristische Konfrontation zwischen Individuum und Gesellschaft, Bürger und Staat überwunden, wie sie sich namentlich — als eine juristische Reflektion des Klassenantagonismus der bürgerlichen Ausbeutergesellschaft — in der gegenseitigen Isolierung und Verselbständigung von materiellem Strafrecht, Verfahrensrecht und Staatsrecht bzw. Verfassungsrecht ausdrückt.

Die Grundsätze bilden damit nicht allein die staatsrechtlich verbindliche Richtlinie für die Verwirklichung des Strafrechts in der Rechtsprechung, des Strafverfahrensrechts, Gerichtsverfassungsrechts und aller anderen die Strafrechtspflege unmittelbar betreffenden Normativakte. Sie sind gleichzeitig entsprechend der Verfassung staatsrechtlich verbindliche Grundlagen für das gesamte, der Kriminalitätsbekämpfung und Gestaltung der Strafrechtspflege gewidmete Wirken der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, ihrer Organisationen und Einrichtungen sowie der Bürger.

Artikel 1

Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft

Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der